presserat

Satire

Eine Stadtillustrierte beschäftigt sich unter der Rubrik »Echo der Heimat - Stimme der Welt« mit einem spektakulären Mordfall und schildert das Bemühen zweier namentlich genannter Journalisten, die vor Ort gesammelten Fakten In anschauliche Texte für zwei namentlich genannte Zeitungen zu fassen. Der Beitrag enthält In Kursivschrift eine Reihe von Originalzitaten aus den beiden Zeitungen. Die beiden Journalisten, die tatsächlich für eine andere Tageszeitung tätig sind, halten den Text für böswillig und ehrverletzend. (1989)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Hier handelt es sich um eine Satire, die sich auf eigene Veröffentlichungen der Beschwerdeführer in anderen Presseorganen bezieht. Grundsätzlich muss den Betroffenen Kritik als Folge ihrer eigenen Berichterstattung zugemutet werden können. Den Vorwurf, der Beitrag in der Illustrierten sei eine reine Erfindung, hält der Presserat für ungerechtfertigt, weil dem Leser die Möglichkeit gegeben wird, den Wahrheitsgehalt des gesamten Beitrags richtig einzuschätzen. Am Schluss des Textes merkt der Autor in Klammern an, welche Passagen wirklich authentisch sind. Die betreffenden Stellen sind zudem kursiv gesetzt. Für problematisch hält der Presserat dagegen die Nennung der Namen der Zitierten. Hier wird satirische Phantasie mit real existierenden Personen verknüpft. Ob dies noch von der Freiheit der Satire gedeckt ist, erscheint fraglich. Die Entscheidung, ob die Grenzen der zulässigen Satire hier überschritten wurden, ist nach Ansicht des Presserats Sache ordentlicher Gerichte. Schließlich drückt der Presserat sein Befremden über die Formulierung »Der Tod ist ein Meister aus Sauerland« aus. Der Redaktion hätte bewusst sein müssen, dass das Zitat einem Gedicht von Paul Zelan entnommen wurde, das auf die Ermordung der Millionen von Juden bezogen ist. Angesichts dieses schwerwiegenden historischen Hintergrunds ist die Verwendung des Zitats in einem satirischen Text der vorliegenden Art und Güte mehr als nur eine Geschmacklosigkeit. (6/89)

Aktenzeichen:B 6/89
Veröffentlicht am: 01.01.1989
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: unbegründet